

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst ein Wort in eigener Sache:

In unserem Büro in Düsseldorf hat Herr Andreas Droste seine Ausbildung zum Steuerfachangestellten begonnen.

In unserem Büro in Chemnitz hat Frau Jane Juma ihre Ausbildung zur „Kaufrau für Bürokommunikation“ begonnen. Sie ersetzt die Ende September ausscheidende Frau Meier und wird Frau Petzold am Empfang zukünftig unterstützen.

In letzter Zeit werden wir in Lohnsteuer-Außenprüfungen und ganz „normalen“ Betriebsprüfungen verstärkt mit einem Problem konfrontiert, das zahlreiche Unternehmer konkret betreffen kann.

Dabei geht es um die

**„Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen“**

nach § 37 b Einkommensteuergesetz (EStG).

Was versteckt sich konkret hinter dieser ominösen Formulierung?

Nach dieser Vorschrift müssen **Geschenke an Geschäftsfreunde** u.a. (als Betriebsausgaben bis zu 35 € je Beschenktem p.a. steuerlich abziehbar) entweder individuell (d.h. durch den Beschenkten selbst) oder durch den Schenkenden **pauschal mit 30 % versteuert** werden. Unserer Erfahrung nach ist diese Versteuerung in früheren Jahren stets unterblieben, schon weil die Prüfer keinen Ehrgeiz hatten, für solche Geschenke Kontrollmitteilungen an andere Finanzämter zu schreiben. Die (noch recht neue) Pauschalbesteuerung gibt den Prüfern eine leichte Handhabe, hier zu Mehrergebnissen zu kommen. Und welcher Unternehmer möchte schon den negativen Werbeeffect in Kauf nehmen, dass seine Geschenke beim Beschenkten nachträglich noch zu einer Besteuerung führen?!

Von dieser Steuerpflicht **ausgenommen** sind nach Auffassung der Finanzverwaltung sog. **Steuwerbeartikel (Wert unter 10 €)**.

In diesem Zusammenhang sind noch zahlreiche Einzelfragen von der Rechtsprechung unbeantwortet:

- Hat beispielsweise ein (leicht vergänglicher) Blumenstrauß einen steuerpflichtigen Gegenwert? Oder zählt er gerade deshalb nicht zu solchen „Geschenken“?
- Müssen Privatpersonen, die solche Geschenke als Privatkunden empfangen, diese gleichwohl überhaupt versteuern? Oder gilt eine solche Steuerpflicht nur für Unternehmer oder Arbeitnehmer anderer Unternehmer, die Geschenke mit und aus beruflichem Bezug erhalten?
- Müssen Unternehmer und Arbeitnehmer anderer Unternehmer solche Geschenke auch dann selbst versteuern, wenn die Geschenke von ihnen ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt werden (z.B. aufwändige Schreibgeräte und andere Arbeitsmittel)?

Letztlich verteuert die Pauschalbesteuerung solche Geschenke effektiv um 30 % (zzgl. Soli). Trotz dieser Pauschalsteuer bleibt die Höchstgrenze von 35 € netto (zzgl. Pauschalsteuer) für solche Geschenke bestehen.

Ein ebenso häufig in Lohnsteuer-Außenprüfungen angesprochener Sachverhalt sind **„Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung“**, die nach § 3 Nr. 34 EStG bis zu 500 € p.a. (je Arbeitnehmer) lohnsteuer- und damit auch sozialversicherungsfrei gezahlt werden können. **Nicht begünstigt** sind laufende Beiträge an **Sportvereine und Fitnessstudios**. Solche Zuwendungen sind also steuerpflichtig und können bestenfalls im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze von 44 €/Monat steuerfrei bleiben.

**Begünstigt** sind (in Anlehnung an die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften)

- Maßnahmen zur Primärprävention, d.h.
  - o die Bewegungsgewohnheiten,
  - o die Ernährung,
  - o die Stressbewältigung und Entspannung,
  - o den Suchtmittelkonsums

betreffend. Entscheidend ist, dass eine Maßnahme einen dieser Bereiche **konkret** anspricht und fördert. Am Leichtesten lässt sich das durch eine Bestätigung der Krankenkasse oder der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen. Aber auch jede ärztliche Einschätzung bzw. Begutachtung könnte einen ausreichenden Nachweis darstellen.

Konkret durch verschiedene Finanzgerichte positiv beurteilt wurden bereits

- eine Wirbelsäulentrainingstherapie,
- bei Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen eine Massage am Arbeitsplatz.

Im Zweifelsfall konsultieren Sie uns bitte **vor** Bezuschussung einer solchen Maßnahme, damit wir die Voraussetzungen prüfen können.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass die **Künstlersozialabgabe** ab 2013 von 3,9 auf 4,1 % ansteigen wird.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Rückfragen jeder Art wie gewohnt auch direkt anzusprechen!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH